

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Grieger Werbeagentur

§1 Gegenstand der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Gegenstand der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Verträge über die Tätigkeit der Werbeagentur Grieger, nachfolgend Werbeagentur genannt, die diese auf den Gebieten der Marketingberatung, Werbeplanung, Werbegestaltung und Werbemittlung, insbesondere als Präsentations- oder Druckauftrag für andere Unternehmen oder sonstige Auftraggeber, nachfolgend Kunden genannt, durchgeführt.

§2 Allgemeine Vertragsbestimmungen

- Aufrechnung**
Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern diese nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- Zahlung, Mahnung, Fristsetzung**
Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Kunde auch ohne Mahnung verpflichtet, der Agentur die entstandenen Bankzinsen und Unkosten zu erstatten. Kommt der Kunde durch eine Mahnung der Agentur in Verzug, so sind Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens ist nicht ausgeschlossen.
- Haftung**
Im Rahmen ihrer vertraglichen Aufgaben haftet die Werbeagentur dem Auftraggeber gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Für die wettbewerbs- und rechtliche Zulässigkeit und -fähigkeit der Arbeiten haftet die Werbeagentur nicht.
- Auswahl und Beauftragung Dritter**
Die Treuebindung gegenüber ihrem Auftraggeber verpflichtet die Agentur zu einer objektiven, allein auf die Zielsetzung des Kunden ausgerichteten Beratung. Dies betrifft insbesondere Fragen des Mediaeinsatzes und die Auswahl dritter Unternehmen und Personen durch die Agentur, z. B. im Bereich Werbemittelproduktion. Sofern der Auftraggeber sich ein Mitspracherecht nicht ausdrücklich vorbehalten hat, erfolgt die Auswahl Dritter unter der Beachtung des Grundsatzes eines ausgewogenen Verhältnisses von Wirtschaftlichkeit und bestmöglichem Erfolg im Sinne des Werbungstreibenden. Die jeweiligen Dritten sind keine Erfüllungshilfen der Agentur. Die Agentur haftet in diesem Zusammenhang nur für eigenes Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- Preise/ Aufträge**
Aufträge gelten erst dann von der Werbeagentur als angenommen, wenn diese von der Werbeagentur schriftlich bestätigt werden.
Die im Angebot der Agentur genannten Preise sind Nettopreise und gelten unter dem Vorbehalt, dass die dem Angebot zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben. Die Preise schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherungen oder sonstige Versandkosten nicht ein.
Nachträgliche Änderungen, die sich auf Veranlassung des Kunden ergeben, werden gesondert berechnet.
Skizze, Entwürfe, Probesätze, Probedrucke, Muster, Korrekturabzüge und ähnliche Vorarbeiten, die vom Auftraggeber veranlasst sind, werden ebenfalls gesondert berechnet.
- Konkurrenzausschluss**
Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Agentur über mögliche Konkurrenzkonflikte zu informieren und gewährt auf Verlangen Konkurrenzausschluss für im einzelnen festzulegende Produkte und Dienstleistungen.
Der Auftraggeber verpflichtet sich während des ungekündigten Agenturvertrages im Bereich des Vertragsgegenstandes keine andere Werbeagentur gleichzeitig mit der Beratung, Planung, Gestaltung und Durchführung der Werbung zu beauftragen.
- Geheimhaltungspflicht**
Die Werbeagentur ist zu Geheimhaltung aller ihr bei der Zusammenarbeit bekannt gewordenen Geschäftsgeheimnisse des Auftraggebers verpflichtet.
Soweit sie dritte Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben heranzieht, verpflichtet die Agentur diese zur gleichen Sorgfalt.
Die Geheimhaltungspflicht besteht über die Dauer der Zusammenarbeit hinaus.
- Erfüllungsort**
Der Erfüllungsort aller gegenseitiger Leistungen ist der Sitz der Agentur.
- Anwendbares Recht**
Soweit nicht anders vereinbart, ist auch auf Vertragsverhältnisse mit ausländischen Auftraggebern deutsches Recht anwendbar.
- Verzug**
Die Agentur darf einen vereinbarten Liefertermin um längstens drei Wochen überschreiten.
Im übrigen wird das Recht des Kunden, im Falle des Leistungsverzuges der Agentur oder einer von ihr zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung oder von ihr zu vertretenden positiven Forderungsverletzungen Schadensersatz zu verlangen, auf die Fälle a) leicht fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten sowie b) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzungen durch einfache Erfüllungshilfen beschränkt. In diesen Fällen ist die Haftung darüber hinaus der Höhe nach auf die Auftragssumme beschränkt.
- Prüfungspflicht der Agentur**
Zulieferungen (auch Datenträger) durch den Kunden unterliegen keiner Prüfungspflicht seitens der Agentur.
- Urheberrechte/Wettbewerbsverbote**
Das Urheberrecht bei Entwürfen liegt bei der Werbeagentur Grieger.
- Impressum**
Die Agentur kann auf allen Vertragserzeugnissen mit Zustimmung des Kunden in geeigneter Weise auf ihre Firma hinweisen. Der Kunde kann die Zustimmung hierzu nur verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.
- Eigentumsvorbehalt**
Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Agentur. Für den Unternehmensverkehr gilt dies bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen der Agentur gegen den Kunden bis zum Rechnungsdatum. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus einer Weiterveräußerung hiermit an die Agentur ab.
- Herausgabe elektronische Daten**
Die Agentur ist zur Herausgabe gespeicherter Daten nicht verpflichtet. Solche Daten sind als Arbeitsmittel der Agentur nur dann herauszugeben, wenn deren Erstellung eigentlicher Gegenstand des Vertrages ist.
- Versendung**
Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für die Rechnung des Kunden.

§ 3 Bedingungen bei beauftragter Präsentation

- Die Entwicklung konzeptioneller und gestalterischer Vorschläge durch die Werbeagentur mit dem Ziel des Vertragsabschlusses über spätere Reinzeichnung mit dem Kunden erfolgt, unbeschadet im Einzelfall abweichender Regelungen, gegen Zahlung des mit dem Kunden dafür vereinbarten Entgelts (Präsentationshonorar). Das Präsentationshonorar wird im Falle der Erteilung eines weitergehenden Auftrags auf die Gesamtvergütung angerechnet.
- Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte an den von der Werbeagentur im Rahmen der Präsentation vorgelegten Arbeiten verbleiben bei Berechnung eines Präsentationshonorars bei der Werbeagentur.

§ 4 Bedingungen bei Reinzeichnungen

- Werden im Rahmen der Präsentation vorgelegte Entwürfe dagegen in Reinzeichnungen umgesetzt und diese vereinbarungsgemäß voll bezahlt, gehen die Urhebernutzungs- und Eigentumsrechte nach Maßgabe der Ziffer 2 auf den Auftraggeber über.
- Alle mit den gelieferten Arbeiten der Werbeagentur zusammenhängenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte überträgt die Werbeagentur im Rahmen des Vertragszwecks auf den Auftraggeber, d. h., je nach Vertragszweck bestimmen sich der räumliche, zeitliche und inhaltliche Umfang des Nutzungsrechts sowie die jeweils eingeräumte Nutzungsart. Sofern nicht anders vereinbart wird ein einfaches Nutzungsrecht übertragen, d. h. die Agentur bleibt berechtigt, die Rechte weiterhin unbeschränkt zu nutzen und auch auf Dritte zu übertragen. Nutzungsrechte an Arbeiten, die bei Beendigung des Vertrages noch nicht bezahlt oder im Falle der Abrechnung auf Provisionsbasis noch nicht veröffentlicht worden sind, verbleiben vorbehaltlich anderweitig getroffenen Abmachungen bei der Werbeagentur.

§ 5 Bedingungen bei Druckaufträgen

- Beteiligung Dritter**
Aufträge an Druckereien erteilt die Agentur im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu den für den Werbungstreibenden günstigsten tariflichen Bedingungen.
- Prüfungspflicht, Freigabeerklärungen**
Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Waren, insbesondere die zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse sofort zu prüfen. Die Verantwortung für etwaige Fehler geht mit der Druckreif- oder Fertigstellungsreifeerklärung auf den Kunden über. Gleiches gilt für sonstige Freigabeerklärungen des Kunden. Eine Freigabeerklärung muss stets schriftlich erfolgen.
- Geringfügige Abweichungen**
Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Gleiches gilt für den Vergleich zwischen Andrucken und Aufgedruckten.
Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet die Agentur nur bis zur Höhe eigener Ansprüche gegen den jeweiligen Dritten. In einem solchen Fall ist die Agentur von ihrer Haftung befreit, wenn sie ihre Ansprüche gegen den Dritten an den Kunden abtritt.
- Mehr- oder Minderlieferungen**
Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen und 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 20, unter 2.000 kg auf 15.
- Gewährleistung**
Beanstandungen sind nur innerhalb einer Woche nach Anlieferung der Ware zulässig. Bei berechtigter Beanstandung ist die Agentur nach ihrer Wahl und unter Ausschluss anderer Ansprüche zur Nachbesserung und/oder Ersatzlieferung verpflichtet, und zwar bis zur Höhe des Auftragswerts. Im Falle verzögerter, unterlassener oder misslungener Nachbesserung kann der Kunde Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) verlangen.

§ 6 Beendigungen bei Werbekonzepten und Marketingaufträgen

Haftung der Agentur

Das Risiko der rechtlichen Zulässigkeit der Werbung wird vom Auftraggeber getragen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass die Werbemaßnahmen gegen Vorschriften des Wettbewerbsrechts, des Urheberrechts und der speziellen Werbengesetze verstößt. Jedoch ist die Agentur verpflichtet, auf rechtliche Risiken hinzuweisen, sofern ihr diese bei der Vorbereitung bekannt werden.

In keinem Fall haftet die Agentur wegen der in der Werbung enthaltenen Sachaussagen über Produkte und Leistungen des Auftraggebers. Die Agentur haftet auch nicht für die patent-, urheber- und markenrechtliche Schutz- oder Eintragungsfähigkeit der im Rahmen des Vertrages gelieferten Ideen, Anregungen, Vorschläge, Konzeptionen, Entwürfe usw.

Die Agentur haftet nicht für Schäden, die durch Mängel, Verzug oder Nichterfüllung von Verpflichtungen der Hersteller und Lieferanten von Werbemitteln oder im Rahmen von Lieferungen und Leistungen von Unterlieferanten oder sonstigen für die Agentur tätigen Personen entstehen. Sie tritt allerdings solche Ansprüche, die ihr gegen Dritte zustehen, bereits jetzt an den Auftraggeber ab.

Im übrigen gilt für die Werbeagentur im Rahmen dieser Aufträge Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen.

§ 7 Schlussbestimmungen

- Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform.
- Durch eine etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit des Vertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen insgesamt nicht berührt.
- Erfüllungsort ist der Sitz der Werbeagentur.